

Satzung des Jugendclubs Igersheim

§1 Grundsatz

Der Jugendclub Igersheim besteht nicht als eingetragener Verein, sondern stellt lediglich eine Verbindung Jugendlicher dar. Der Jugendclub untersteht der Selbstverwaltung durch Jugendliche, die sich für die Belange der anderen Jugendlichen einsetzen und die Räumlichkeiten verwalten. Er ist Teil der hauptamtlichen Jugendarbeit in Igersheim. Diese unterstützt der Jugendclub verpflichtend. Der Jugendclub fühlt sich keiner politischen oder religiösen Ausrichtung angehörig.

§2 Aufgaben und Ziele

Der Jugendclub hat den Zweck, die hauptamtliche Jugendarbeit in der Gemeinde Igersheim zu unterstützen und zu pflegen. Er organisiert selbst Veranstaltungen und Aktivitäten. Die Gemeinschaft macht es sich zum obersten Gebot, offen für alle Jugendlichen der Gemeinde und auch darüber hinaus zu sein, sofern diese sich an die Satzung halten.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Jugendclub verfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Sämtliche Einnahmen des Clubs sind zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder Zuwendungen erfolgen.
3. Die Mitarbeit durch die Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Für im Zusammenhang mit der Mitarbeit durch die Mitglieder entstandene Aufwendungen erfolgt eine Kostenerstattung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind dazu angehalten, den Jugendclub bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Der Club besteht aus aktiven Mitgliedern. Die von aktiven Mitgliedern übernommenen, freiwilligen Aufgaben sind gewissenhaft zu erledigen.
3. Mitglieder sind dazu verpflichtet, bei mindestens zwei Veranstaltungen im Jahr zu helfen. Falls dies nicht der Fall ist, wird das Mitglied verwarnt. Wenn im zweiten Jahr wieder nicht geholfen wird, wird das Mitglied aus dem Jugendclub ausgeschlossen.
4. Mitglieder haben das Recht, an einer Gemeinschaftsaktion einmal im Jahr teilzunehmen. Die Kosten hierfür werden aus der Jugendclubkasse entnommen.
5. Aktive Mitglieder haben das Recht, die Jugendräume zu nutzen. Privatveranstaltungen sind von der Nutzung ausgeschlossen.
6. Alle Mitglieder sind gehalten, die Räumlichkeiten so zu verlassen, wie sie angetroffen wurden.
7. Verwarnte Mitglieder sind keine aktiven Mitglieder und haben nicht die vollen Rechte. Sie dürfen nicht am jährlichen Ausflug teilnehmen, nicht den Vorstand wählen und haben keine Nutzungsrechte für den Club.
8. Clubbesucher und Mitglieder haften für entstandene Schäden, wobei die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz in jedem Fall eintritt.
9. Die Mitgliedschaft im Jugendclub wird durch eine Beitrittserklärung erworben.
10. Von Mitgliedern wird erwartet, dass sie regelmäßig zu den Montagstreffen erscheinen.
11. Mitglieder, die gegen ihre in dieser Satzung aufgestellten Pflichten verstoßen, können vom Jugendclub ausgeschlossen werden.
12. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Gast zu Treffen, Veranstaltungen und regulären Clubtreffen mitzubringen. Das Mitglied übernimmt in diesem Fall die Bürgschaft für den mitgebrachten Gast.

§5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Dem Vorsitzenden
- Dem stellvertretenden Vorsitzen
- Dem Kassenwart
- Dem Schriftführer

1. Die Vorstandsmitglieder werden einmal im Jahr von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
2. Zum Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen bei den Vorsitzenden sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er führt den Vorsitz bei sämtlichen Sitzungen und Veranstaltungen. Im Verhinderungsfall tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Der Vorstand führt eine Mitgliederliste.
3. Der Kassenwart hat die Kasse und die Bücher zu führen. Er verwaltet das Clubvermögen und führt die Kasse. Er bezahlt die zu überweisenden Rechnungen. Er ist für die gesamte Kassenführung verantwortlich. Die Überprüfung der Buchführung erfolgt einmal im Jahr.
Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsprotokolle an.
4. Die weiteren Aufgaben des Vorstands:
 - a) Der Vorstand beruft einmal jährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein und gibt die Einladung dafür 14 Tage vorher bekannt. Bei diesem Treffen wird der Vorstand gewählt.
 - b) Mindestens einmal im Quartal findet ein Vorstandstreffen statt.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern im Alter ab 14 Jahren, die nach öffentlicher Einladung zum Tagungstermin am Tagungsort anwesend sind.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und Kontrolle der Vertreter für den Vorstand
 - b) Abstimmung und Diskussion von tagesaktuellen Punkten
 - c) Vorschläge für gemeinsame Aktionen
3. Der Vorstand kann bei wichtigen Anlässen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im 2. Halbjahr statt. Der Termin ist mindestens 14 Tage vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt zu geben.
5. Zur Beratung können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Vertreter von Gemeinschaften und Verbänden, die in einer Beziehung zur Jugend stehen, zugezogen werden. Die beratenden Mitglieder sind jedoch nicht stimmberechtigt.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zu Änderungen der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§7 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann ab 14 Jahren Mitglied werden, wenn sie beim Vorstand eine Anmeldung ausfüllt und sich mit der Satzung durch Unterschrift einverstanden erklärt. Dadurch ist sie wahlberechtigt und darf an allen Veranstaltungen des Jugendclubs teilnehmen. Zu den Pflichten eines Mitgliedes gehören die Einhaltung der Satzung, der regelmäßige Besuch der Clubveranstaltungen und das regelmäßige Erscheinen zu den Montagstreffen.

Die Mitgliedschaft läuft zum 25. Geburtstag automatisch aus. In Sonderfällen kann die Mitgliedschaft verlängert werden.

§8 Pflichtverletzungen durch Vorstandsmitglieder

Kommt ein Vorstandsmitglied seiner Verpflichtungen gemäß dieser Satzung nicht nach oder verletzt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten in grober Weise, so ist das Mitglied von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes schriftlich abzumahnern. Wird diese Abmahnung von dem betreffenden Organmitglied nicht beachtet und sind weiterhin Pflichtverletzungen festzustellen, so kann das betreffende Organmitglied von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 abgewählt werden. Das durch die Abwahl frei werdende Amt muss innerhalb einer Frist von vier Wochen,

beginnend ab der Abwahl des betreffenden Organmitgliedes, durch Wahl in einer Mitgliederversammlung neu besetzt werden.

§9 Misstrauensvotum

Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, gegen einzelne Mitglieder ein Misstrauensvotum zu stellen, indem mindestens die Hälfte der Mitglieder dies durch ihre Unterschrift bestätigt. Ist diese Voraussetzung für ein Misstrauensvotum gegeben, ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen und über das Misstrauensvotum abzustimmen. Stimmen 2/3 der Anwesenden gegen das betreffende Mitglied, so gilt dieses als abgewählt.

§10 Hausrecht

Das Hausrecht bleibt der Gemeinde Igersheim vorbehalten. Bei etwaigen Vorkommnissen sind die Jugendclubmitglieder befugt, das Hausrecht durch Unterzeichnung eines Nutzungsvertrags durchzusetzen.

§11 Auflösung und Rechtsnachfolge

1. Die Auflösung des Jugendclubs ist nur zulässig, wenn sie in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
2. Bei Auflösung des Clubs fallen das Vermögen und die Sachwerte nach Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde Igersheim zu, mit der Auflage, das Vermögen und die Sachwerte ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken der Jugendarbeit zu verwenden.